

ausgefertigt durch: Bürgermeister/
Fr. Wackwitz

Ausfertigungsdatum: 09.05.2024/
03.06.2024

Beschluss

der Sitzung der / des

Beschluss-Nr.: **SR 677/54/2024**

Stadtrates / Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Abstimmungsergebnis: 20 von 22

Tischvorlage: ja / **nein**
öffentlich / nichtöffentlich

dafür	dagegen	Enthaltungen	Befangenheit
13	1	6	0

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 27. Mai 2024

Beschlussgegenstand

Antrag der Wählergemeinschaft Osterzgebirge; Verstoß gegen die Hauptsatzung der Stadt Altenberg

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

Der Bürgermeister wird aufgefordert rechtlich prüfen zu lassen, welche juristischen Maßnahmen durch den Verstoß gegen die Hauptsatzung durch die vom Stadtrat ungenehmigten Gehaltserhöhungen für einzelne leitende Mitarbeiter der Verwaltung und Einstellung eines neuen Mitarbeiters, ohne Zustimmung des Stadtrates gegen den ehemaligen Bürgermeister eingeleitet werden können.

Dabei ist auch auszuweisen, welcher finanzielle Schaden (Mehrkosten) für den Haushalt der Stadt Altenberg entstanden sind.

Finanzielle Auswirkungen (in €)	keine	einmalige	periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme			
Produkt			
Sachkonto			

Begründung/Sachverhalt:

Die Wählergemeinschaft Osterzgebirge begründet den Antrag wie folgt:
Die Hauptsatzung unserer Stadt regelt klar, in welchen Fällen, insbesondere im Personalbereich, durch den Bürgermeister eine Zustimmung des Stadtrates per Beschluss eingeholt werden muss. Dies war auch Herrn Kirsten bekannt. Dennoch hat er bewusst dagegen verstoßen. Dies können wir als Fraktion nicht einfach so von einem Wahlbeamten hinnehmen, zumal sich unsere Stadt in einer angespannten Haushaltslage befindet.

Anlage zur Beschlussfassung:

Antrag der WGOE

Abstimmung erfolgte mit:

Gesetzliche Grundlagen (Gesetze, Beschlüsse u. ä. der Beschlussfassung):

Verteiler für Vorlage:

Verteiler für Beschlüsse:


Wiesenberg
Bürgermeister

